

## Personen in besonderen Wohnformen

### Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

#### Version/Datum

4.11.2021

#### Genehmigung durch Vorstand BKSE:

17.11.2021

### Zusammenfassung

Dieses Stichwort erläutert verschiedene Wohnformen (Notunterkünfte, begleitetes Wohnen, betreutes Wohnen, alternative Wohnformen) und ihre jeweiligen Auswirkungen auf das Unterstützungsbudget der betroffenen Person.

### Rechtliche Grundlagen

Art. 23 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

Art. 4 ff. Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG), SR 851.1

Art. 46 ff. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe, (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8 und 12 ff. Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe, (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

BVR 11/2000, S. 507 ff.

«SKOS-Warenkorb», Merkblatt SKOS 2019

### Materielle Regelung

#### 1. Grundsatz

Der Sozialdienst unterstützt Klientinnen und Klienten, die aus verschiedensten Gründen nicht in einer eigenen Wohnung leben. Folgende Situationen können Anlass sein zu speziellen Wohnformen, Notaufenthalten, begleitetem oder betreutem Wohnen:

1. Obdachlosigkeit:     infolge Wohnungsverlust  
                              infolge Trennung, Scheidung, häuslicher Gewalt
2. Wohnunfähigkeit    infolge einer Sucht  
                              infolge einer Erkrankung  
                              infolge Unselbständigkeit, Verwahrlosung oder einer Kombination dieser Faktoren

**Achtung:** Wohnangebote begründen in der Regel keinen Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde (siehe Stichwort Wohnsitz).

#### 2. Wohnmöglichkeiten und Kostenübernahme

Verschiedene Institutionen stellen für die betroffene Klientel Angebote im Bereich Wohnen zur Verfügung. Die spezifischen Dienstleistungen der einzelnen Institutionen sind im Wohnführer ersichtlich:

[www.wohnkonzferenz.ch/web/wok/wohnfuehrer.htm](http://www.wohnkonzferenz.ch/web/wok/wohnfuehrer.htm).

Kosten des begleiteten oder betreuten Wohnens werden übernommen, wenn die methodische Indikation gegeben ist. Über die methodische Indikation entscheidet der Sozialdienst in Kenntnis der gesamten Situation. Beim betreuten Wohnen muss zudem eine kantonale Betriebsbewilligung vorliegen.

### **2.1 Notunterkünfte**

Eine Notunterkunft ist immer eine vorübergehende Lösung. Erste Priorität hat die Suche nach einer definitiven Wohnmöglichkeit.

#### **Kostengutsprache / Budget**

Für eine vorübergehende private Notunterkunft wird i.d.R. kein Mietzinsanteil ausgerichtet und das Budget nicht der neuen Haushaltsgrösse angepasst, da man davon ausgehen kann, dass private Lösungen i.d.R. nur kurzfristige Angebote sind (Dauer weniger als ein Monat).

In Notunterkünften können im Mietpreis Dienstleistungs- oder Infrastrukturkosten enthalten sein, die z.T. durch den Grundbedarf finanziert werden müssen (z.B. Frühstück, Telefon usw.). Für alle Notunterkünfte sind deshalb entsprechende **Kostengutsprachen** und eine **Anpassung des Budgets** notwendig (siehe Stichwort Grundbedarf für den Lebensunterhalt). Die Kostengutsprache **für alle Notwohnmöglichkeiten ist** zu befristen und vor Ablauf der Frist ist die Situation neu zu beurteilen.

### **2.2 Begleitete Wohnmöglichkeiten**

Das begleitete Wohnen findet in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft statt. Die Unterstützung erfolgt individuell nach aktuellem Bedürfnis und Absprache (z.B. Kontrolle und Mithilfe beim Putzen, Waschen, Umgang mit Nachbarinnen und Nachbarn usw.). Das Ziel des begleiteten Wohnens ist im Idealfall der Bezug einer eigenen Wohnung und das selbständige eigenverantwortliche Wohnen. In besonderen Fällen ist die Einschränkung der Wohnfähigkeit irreversibel und das begleitete Wohnen muss dauerhaft etabliert werden.

#### Kostengutsprache / Budget

Im begleiteten Wohnen sind im Mietpreis Betreuungs- und Infrastrukturkosten enthalten, die z.T. durch den Grundbedarf finanziert werden müssen (z.B. Telefon, Energie usw.). Für alle Wohnmöglichkeiten mit Begleitung sind deshalb entsprechende **Kostengutsprachen** und eine **Anpassung des Budgets** notwendig (siehe Stichwort Grundbedarf für den Lebensunterhalt). Die Kostengutsprache für begleitetes Wohnen ist zu befristen und vor Ablauf der Frist ist die Situation neu zu beurteilen.

### **2.3 Betreute Wohnmöglichkeiten**

Das betreute Wohnen richtet sich an erwachsene Menschen mit eingeschränkten Wohnkompetenzen, Personen mit vorübergehendem Betreuungsbedarf, Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen oder psychischen Behinderungen.

Das Ziel des betreuten Wohnens ist die Stabilisierung der sozialen und gesundheitlichen Situation, die Förderung vorhandener Ressourcen sowie das Erlangen und Üben neuer Kompetenzen. Während des Aufenthaltes in einer betreuten Wohnmöglichkeit werden Perspektiven entwickelt, jedoch auch Grenzen der Rehabilitation und Förderung aufgezeigt. Das betreute Wohnen soll nicht auf Dauer angelegt sein.

### **Kostengutsprache / Nebenkosten**

Wird der Aufenthalt der Klientel in einer betreuten Wohnmöglichkeit als zweckmässig erachtet, erteilt der Sozialdienst der jeweiligen Institution eine Kostengutsprache. Diese ist zu befristen und vor Ablauf der Frist neu zu beurteilen.

Die Institutionen des betreuten Wohnens richten in der Regel keine Nebenkosten aus (nicht in den Unterbringungskosten enthaltene Zusatzkosten wie Taschengeld, Verkehrsauslagen und Freizeitkosten). Die **Nebenkosten**, welche der Sozialdienst übernimmt, entsprechen der Pauschale beim stationären **Aufenthalt**. In den einzelnen Institutionen können zusätzliche Kosten anfallen, welche nicht in der Tagespauschale oder in den Nebenkosten inbegriffen sind (z.B. zusätzliche Fahrkosten, Essen für Wochenenden).

### **Tagesbeschäftigung**

Bei betreuten Wohnmöglichkeiten ist neben den Zielen der gesundheitlichen Stabilisierung und Integration in die Gemeinschaft auch die Teilnahme an einem Taglohnprojekt/Beschäftigungsprogramm anzustreben. Der Sozialdienst übernimmt die Nebenkosten, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Taglohnprojekt / Beschäftigungsprogramm entstehen. Legt die Klientel ein Arztzeugnis vor oder war im Taglohnprojekt keine Möglichkeit zur Verrichtung von Arbeit gegeben, kommt der Sozialdienst für die Nebenkosten auf, ohne dass eine Leistung erbracht wurde.

### **Verlängerung des Aufenthaltes / der Kostengutsprache**

Die Institution führt mit den Beteiligten und dem Sozialdienst vor Ablauf der Kostengutsprache ein gemeinsames Standortgespräch durch. Das schriftliche Protokoll des Standortgesprächs ist die Grundlage für den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltes in der betreuten Wohnmöglichkeit. Der Sozialdienst prüft den Antrag und erteilt gegebenenfalls eine weitere Kostengutsprache.

## **3. Alternative Wohnformen**

### **3.1 Wohnen auf dem Campingplatz**

Der Aufenthalt auf einem Camping- / Zeltplatz ist i.d.R. nur zeitlich begrenzt möglich. In Ausnahmefällen übernimmt der Sozialdienst die Gebühren für die Platzmiete. Auslagen für die Benützung von gemeinschaftlichen Anlagen, die im Grundbedarf enthalten sind (z.B. Waschmaschinen-Benützung) gehen zulasten der Klientel.

### **3.2 Alternative Wohnformen (Gross-Wohngemeinschaften ab 6 Personen, Zaffaraya, Schrottbar und ähnliche)**

Eine Wohngemeinschaft von sechs oder mehr Personen gilt als Gross-Wohngemeinschaft.

Personen, die sich in Gross-Wohngemeinschaften oder alternativen Wohnmöglichkeiten aufhalten, werden nach folgenden Grundsätzen unterstützt:

Lebensunterhalt gemäss Richtlinien Junge Erwachsene: Hälfte des Grundbedarfs für einen Zweipersonenhaushalt.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer: um 7 Prozent reduzierter Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Ausgewiesene Nebenkosten (z.B. für Wasser, Heizmaterial, Platzgebühren) werden ebenfalls anteilmässig übernommen.

### **3.3 Obdachlosigkeit**

Obdachlose Personen, die keines der Wohnangebote in Anspruch nehmen wollen resp. sich täglich selber eine Schlafgelegenheit suchen, werden nach folgenden Grundsätzen unterstützt:

Lebensunterhalt Erwachsene	Grundbedarf nach SHV für einen 1-Personenhaushalt
Lebensunterhalt Junge Erwachsene	Hälfte des Grundbedarfs für einen Zweipersonenhaushalt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer zwischen vollendetem 18. und 25. Altersjahr: um 7 Prozent reduzierter Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

### **4. Siehe auch:**

- Junge Erwachsene
- Stationäre Aufenthalte
- Sucht
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer
- Wohn- und Lebensgemeinschaften
- Wohnsitz
- Wohnführer ([www.wohnkonzferenz.ch/web/wok/wohnfuehrer.htm](http://www.wohnkonzferenz.ch/web/wok/wohnfuehrer.htm))